Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2701

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52330 - 2212/51 V

Bonn, den 18. Oktober 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über eine Aufwandsteuer (Aufwandsteuergesetz)

nebst Begründung sowie den Steuertarifen A und B mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 69. Sitzung vom 5. Oktober 1951 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über eine Aufwandsteuer (Aufwandsteuergesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufwandsteuer, Verhältnis zum Umsatzsteuerrecht

(1) Auf Umsätze von bestimmten Gegenständen wird nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes neben der allgemeinen Umsatzsteuer eine Aufwandsteuer entweder als Einzelhandel-Aufwandsteuer oder als Hersteller-Aufwandsteuer erhoben.

(2) Auf die Aufwandsteuer finden die für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften und Bestimmungen mit Ausnahme der Befreiungsvorschriften des § 4 Ziffern 2, 6 und 12 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

Abschnitt II

Einzelhandel-Aufwandsteuer

§ 2

Steuerbare Umsätze

Die Umsätze von Gegenständen, die in Spalte 2 des anliegenden Steuertarifs A bezeichnet sind (Tarifgegenstände A), unterliegen der Aufwandsteuer, wenn es sich handelt

1. um Lieferungen im Einzelhandel,
2. um den Eigenverbrauch durch einen Unternehmer.

Abschnitt III

Hersteller-Aufwandsteuer

§ 3

Steuerbare Umsätze

Die Umsätze von Gegenständen, die in Spalte 2 des anliegenden Steuertarifs B bezeichnet sind (Tarifgegenstände B), unterliegen der Aufwandsteuer, wenn es sich handelt

1. um die Lieferungen durch einen Unternehmer, der die Gegenstände hergestellt hat (Hersteller);
2. um die erste Lieferung im Bundesgebiet nach der Einfuhr oder nach dem Verbringen in das Bundesgebiet;
3. um den Eigenverbrauch durch den Unternehmer in den Fällen der Ziffern 1 und 2.

§ 4

Hersteller

(1) Hersteller im Sinn des Gesetzes ist, wer Gegenstände gewinnt, erzeugt, fertigstellt oder durch Bearbeitung oder Verarbeitung in ihrer Marktgängigkeit ändert. Eine Behandlung der Gegenstände durch Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen und ähnliche äußere Einwirkungen, die nur der Hebung der Verkäuflichkeit dienen, gilt nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Hersteller ist auch ein Unternehmer, der Gegenstände durch einen anderen Unternehmer im Werklohn für sein Unternehmen herstellen läßt.

(3) Als Hersteller gilt auch der Unternehmer, der den Erwerb von Gegenständen, deren Umsätze der Hersteller-Aufwandsteuer unterliegen, buchmäßig nicht nachweisen kann.

§ 5

Ausschaltung der Doppelbesteuerung

Verwendet ein Unternehmer zur Herstellung von Tarifgegenständen B Bestandteile, Zubehörteile oder Hilfsstoffe, deren Lieferung nach dem § 3 bereits der Aufwandsteuer unterlegen hat, so kann er seine Aufwandsteuerschuld nach näherer Bestimmung der Bundesregierung um einen Betrag kürzen, der der Aufwandsteuer entspricht, die ihm für die verwendeten Bestandteile, Zubehörteile oder Hilfsstoffe in Rechnung gestellt ist. Die Vorschrift des Satzes 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn Gegenstände der Bestandsbesteuerung gemäß § 7 unterlegen haben.

§ 6

Offene Steuerüberwälzung, Rechnungserteilung

Wer Tarifgegenstände B im Großhandel liefert, ist verpflichtet, neben dem Entgelt die Aufwandsteuer getrennt zu berechnen und anzufordern. Er hat seinem Abnehmer eine Rechnung auszustellen, aus der Name und Wohnort des Lieferers und des Abnehmers, der Tag der Lieferung, Art und Menge der Gegenstände, das Entgelt und der Betrag der Aufwandsteuer ersichtlich sein müssen.

§ 7

Bestandsaufnahme, Bestandsbesteuerung

(1) Unternehmer, die an dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes Tarifgegenstände B zur gewerblichen Weiterveräußerung oder sonstigen gewerblichen Verwendung vorrätig haben und die Gegenstände weder selbst hergestellt noch in das Bundesgebiet eingeführt oder verbracht haben, unterliegen der Aufwandsteuer im Wege der Bestandsbesteuerung.

(2) Die Aufwandsteuer bemißt sich bei Unternehmern des Großhandels nach dem Einkaufspreis der Tarifgegenstände B, bei Unternehmern des Einzelhandels nach $66^{2}/_{3}$ vom Hundert des Verkaufspreises der Tarifgegenstände B.

(3) Zur Durchführung der Besteuerung haben die in Absatz 1 bezeichneten Unternehmer

1. vor der Öffnung des Geschäftes an dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes den Bestand an Tarifgegenständen B nach Menge und Preis, getrennt nach den einzelnen Warengruppen des Steuertarifs B, festzustellen (Bestandsaufnahme). Als Preis ist von den Unternehmern des Großhandels der Einkaufspreis und von den Unternehmern des Einzelhandels der (ungekürzte) Verkaufspreis anzusetzen;
2. den Bestand und die sich nach den vorstehenden Vorschriften ergebende Aufwandsteuer bei dem für die Besteuerung nach dem Umsatz zuständigen Finanzamt (§ 73 Absatz 4 Reichsabgabenordnung) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

(4) Die Aufwandsteuer ist in sechs gleichen Monatsraten zu entrichten; die erste Rate ist einen Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß, wenn Tarifgegenstände B nach Abschluß der Bestandsaufnahme bei einem Unternehmer eingehen und für sie von dem Lieferer eine Aufwandsteuer nicht berechnet ist. Die Nachmeldung hat der Unternehmer innerhalb einer Woche nach Eingang vorzunehmen, die sich ergebende Aufwandsteuer ist zusammen mit den in Absatz 4 genannten Raten, bei späteren Eingängen zugleich mit der Nachmeldung an das zuständige Finanzamt abzuführen.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann für die Bestandsaufnahme sowie für die Berechnung, Anmeldung und Abführung der Aufwandsteuer im Wege der Bestandsbesteuerung nähere Bestimmungen erlassen und Erleichterungen gewähren, insbesondere Pauschalierungsverfahren zulassen.

(7) Unternehmer, die Tarifgegenstände B hergestellt oder in das Bundesgebiet eingeführt oder verbracht haben (§ 3 Ziffern 1 und 2), haben in entsprechender Anwendung

des Absatzes 3 Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 2 ihren Bestand an Tarifgegenständen aufzunehmen und anzumelden.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Steuersatz

Die Aufwandsteuer beträgt 10 oder 6 vom Hundert des Entgelts nach Maßgabe der Steuertarife A und B.

§ 9

Steuervergütungen

Die Aufwandsteuer wird nach näherer Bestimmung der Bundesregierung auf Antrag vergütet:

1. im Fall des § 16 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) bei Tarifgegenständen B;
2. beim Erwerb von Tarifgegenständen A und B zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Kultzwecken der Religionsgesellschaften.

§ 10

Steueraufsicht, Anmeldungs- und Buchführungspflicht

Nach näherer Bestimmung der Bundesregierung unterliegen Unternehmer, die Tarifgegenstände A und B liefern, der Steueraufsicht und einer besonderen Anmeldungs-, Buchführungs- und Nachweispflicht.

§ 11

Durchführung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. Vorschriften über die in den §§ 5, 7, 9 und 10 vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen und die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe näher zu bestimmen;
2. die Vorschriften über die Sicherung, Veranlagung und Erhebung der Steuer zu treffen, soweit das zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist;
3. Vorschriften über die Besteuerung zu treffen, wenn nicht im Bundesgebiet hergestellte Tarifgegenstände A und B in das Bundesgebiet eingeführt oder verbracht werden und eine Besteuerung nach den §§ 2 und 3 nicht gegeben ist;
4. über den Umfang der Befreiungen und Steuerermäßigungen Bestimmungen zu treffen;
5. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen über die Abgrenzung der Steuerpflicht und über die Feststellung der aufwandssteuerpflichtigen Umsätze weitere Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. über die Anwendung von Durchschnittsätzen, über die Veranlagung und über die Entrichtung der Steuer durch Rechtsverordnungen Bestimmungen zu treffen;
2. die in den Steuertarifen A und B vorgesehenen Steuerbefreiungen durch Rechtsverordnungen näher zu umgrenzen;
3. die zur Durchführung dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 12

Übergang

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden, wenn Tarifgegenstände A und B nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geliefert werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann das Entgelt vereinnahmt worden ist.

(2) Unterliegt eine Lieferung nach den §§ 2, 3 und 4 der Aufwandsteuer und beruht sie auf einem Vertrag, der vor der Verkündung des Gesetzes abgeschlossen ist, so ist der Empfänger dieser Lieferung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem leistenden Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt in Höhe der Aufwandsteuer zu gewähren. Entsprechendes gilt für diejenigen Lieferungen, die der Lieferung durch den Hersteller nachfolgen und bei deren Vertragspreis die Aufwandsteuer nicht berücksichtigt worden ist.

(3) Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden auf Lieferungen von Tarifgegenständen B, die der Bestandsbesteuerung nach § 7 unterlegen haben.

Abschnitt V

§ 13

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 5 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) erhält folgende Fassung:

„Zum Entgelt gehören nicht

1. die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten),
2. die Hersteller-Aufwandsteuer bei den Unternehmen, die nach § 6 des Gesetzes über eine Aufwandsteuer verpflichtet sind, sie dem Abnehmer getrennt zu berechnen und von ihm anzufordern."

Abschnitt VI

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung

A. Im Allgemeinen

Die sich für 1951 ergebende Mehrbelastung des Bundeshaushalts soll zu einem Teil durch eine Aufwandsteuer nach vorliegendem Entwurf ausgeglichen werden.

Die Aufwandsteuer soll Aufwendungen nicht lebensnotwendiger Art treffen, die im allgemeinen von den bemittelteren Schichten der Bevölkerung gemacht werden. Die stärkere Belastung des Erwerbs von Gegenständen des gehobenen Bedarfs gegenüber dem Kauf von lebensnotwendigen Gegenständen ist eine soziale Ergänzung der allgemeinen Umsatzsteuer. Bei der Auswahl der zu belastenden Gegenstände war auch der Gesichtspunkt maßgebend, die Wirtschaft einschließlich der Interessen der in den in Betracht kommenden Wirtschaftszweigen Beschäftigten möglichst zu schonen und unerwünschte Verlagerungen der Produktion möglichst zu vermeiden.

Die Steuer knüpft an die bekannten Begriffe und Vorschriften des allgemeinen Umsatzsteuerrechts an. Sie stellt sich als eine erhöhte Umsatzsteuer mit besonderen Merkmalen neben der allgemeinen Umsatzsteuer dar. Sie wird grundsätzlich nur auf einer Stufe erhoben. Es war zu prüfen, ob dies zweckmäßigerweise auf der Herstellerstufe oder auf der Einzelhandelstufe geschehen sollte. Die Abwägung der Vorteile und Nachteile, die beide Besteuerungsarten aufweisen, schlug grundsätzlich zugunsten der Besteuerung auf der Herstellerstufe aus. Durch die Erhebung der Steuer beim Hersteller oder bei dem ersten Lieferer im Bundesgebiet wird der Kreis der als Steuerschuldner in Betracht kommenden Unternehmer auf ein für die Verwaltung tragbares Maß verringert. Zugleich wird die Nachprüfbarkeit und Sicherung der Aufbringung der Steuer vergrößert, da es sich bei den Herstellern meist um größere, wirtschaftlich stärkere Unternehmer mit ordnungsgemäßer Buchführung handelt. Der Gefahr, daß die Erhebung der Steuer auf der Herstellerstufe zu einer über den Steuerbetrag hinausgehenden Verteuerung der Verbraucherpreise führen könnte, wird dadurch begegnet, daß die Aufwandsteuer im Großhandel offen abgewälzt und besonders berechnet werden muß. Dadurch wird erreicht, daß die Handelsspanne nicht unter Einbeziehung der Aufwandsteuer, sondern von dem reinen Einkaufspreis berechnet wird.

Nur bei einigen wenigen Gruppen von Gegenständen, bei denen besondere Gründe vorliegen, soll die Aufwandsteuer auf der Einzelhandelstufe erhoben werden, z. B. bei Schmuckwaren aus Platin, Gold und Silber, hier würde die Erhebung der Aufwandsteuer bei dem Hersteller zu Verwaltungserschwerungen und zu einer nicht zumutbaren Kapitalinvestierung führen.

Die Gegenstände, deren Lieferung der Aufwandsteuer unterliegt, sind in zwei dem Gesetz beigefügten Steuertarifen aufgeführt: Der Steuertarif A enthält die Gegenstände, die bei der Lieferung im Einzelhandel der Steuer unterliegen, der Steuertarif B die Gegenstände, die bei der Lieferung durch den Hersteller der Aufwandsteuer unterworfen werden.

Es sind zwei Steuersätze vorgesehen: 10 v. H. und 6 v. H. In den Steuertarifen ist bei den einzelnen Gegenständen angegeben, ob für ihre Lieferung der Steuersatz von 10 v. H. oder der Steuersatz von 6 v. H. zu entrichten ist.

Auf Grund der vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Unterlagen wird das Aufkommen der Aufwandsteuer für ein ganzes Haushaltsjahr auf rd. 300 Millionen DM geschätzt, für die Zeit vom 1. November 1951 bis 31. März 1952 also auf rd. 100 Millionen DM.

B. Im Besonderen

Zu § 1

Die Steuer auf die Lieferungen der in Betracht kommenden Gegenstände soll in Form einer erhöhten Umsatzsteuer erhoben werden. Dies hat einen Vorteil sowohl für die Wirtschaft als auch für die Finanzbehörden, da die Umsatzsteuer seit Jahrzehnten eingespielt ist. Die Aufwandsteuer ist wie die allgemeine Umsatzsteuer eine Verkehrsteuer, wird aber im Gegensatz zu ihr grundsätzlich nur auf einer Handelsstufe erhoben, und zwar neben der allgemeinen Umsatzsteuer.

Nach Absatz 2 finden die für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Befreiungsvorschriften des § 4 Ziffern 2, 6 und 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die

Aufwandsteuer Anwendung. Die bezeichneten Befreiungsvorschriften betreffen im einzelnen die Umsätze innerhalb der verlängerten Einfuhr und die ersten Lieferungen in das Inland eingeführter Gegenstände im Großhandel außerhalb eines Seehafenplatzes, soweit die Gegenstände auf der Freiliste 2 stehen (§ 4 Ziffer 2 a und b), die Lieferungen auf Grund einer Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 4 Ziffer 6) und die Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt (§ 4 Ziffer 12).

Zu § 2

Diese Vorschrift behandelt die Einzelhandel-Aufwandsteuer, die nur für die wenigen Gegenstände, die im Steuertarif A bezeichnet sind, gilt. Die Einzelhandel-Aufwandsteuer wird danach ausgelöst durch die Lieferung von Gegenständen des Steuertarifs A im Einzelhandel und durch den Eigenverbrauch solcher Gegenstände durch einen Unternehmer.

Was Lieferungen im Einzelhandel sind, ergibt sich aus § 11 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Zu § 3

Absatz 1 dieser Vorschrift legt die verschiedenen Steuergegenstände der Hersteller-Aufwandsteuer fest. Sie kommt in Betracht für die Gegenstände, die im Steuertarif B bezeichnet sind, und ist gegeben

1. bei Lieferungen solcher Gegenstände durch den Hersteller,
2. bei den ersten Lieferungen solcher Gegenstände im Bundesgebiet nach ihrer Einfuhr oder nach ihrem Verbringen in das Bundesgebiet,
3. bei dem Eigenverbrauch solcher Gegenstände durch den Unternehmer in den vorgenannten Fällen.

Die Heranziehung der ersten Lieferungen der in Rede stehenden Gegenstände im Bundesgebiet nach der Einfuhr oder nach dem Verbringen in das Bundesgebiet zur Aufwandsteuer bezweckt, aufwandsteuerrechtlich die Wettbewerbsverhältnisse nicht zuungunsten der inländischen Hersteller zu verschieben.

Zu § 4

Der Begriff des Herstellers ist in dem Umsatzsteuergesetz und in den Durchführungsbestimmungen dazu nicht bestimmt. Die Vorschrift des § 4 des Entwurfs sagt, wer als Hersteller im Sinn dieses Gesetzes anzusehen ist. Absatz 1 Satz 3 stellt insbesondere fest, daß bestimmte Behandlungsweisen eines Gegenstands, wie z. B. Umpacken und ähnliche äußere Einwirkungen, die nur der Hebung der Verkäuflichkeit dienen, den Bearbeiter nicht zum Hersteller im Sinn von Satz 1 machen.

Die Vorschrift in Absatz 2 verfolgt den Zweck, in den Fällen der Bearbeitung und Verarbeitung eines Gegenstands im Werklohn den aufwandsteuerpflichtigen Unternehmer eindeutig festzulegen.

Im Interesse einer reibungslosen Durchführung des Gesetzes in unklaren Fällen bestimmt Absatz 3, daß ein Unternehmer, der den Erwerb von Tarifgegenständen B nicht nachweisen kann, als Hersteller angesehen wird. So sollen z. B. ambulante Händler oder sonstige Unternehmer, die den Erwerb von Tarifgegenständen B nicht ordnungsgemäß nachweisen können, z. B. weil die Waren illegal über die Grenze gebracht worden sind, wie Hersteller behandelt werden und demnach aufwandsteuerpflichtig sein.

Zu § 5

Im Wirtschaftsleben kommt es nicht selten vor, daß ein mit Aufwandsteuer belasteter Gegenstand des Steuertarifs B zu einer Ware verarbeitet wird, deren Lieferung wiederum der Aufwandsteuer nach § 3 des Entwurfs unterliegt. Die Vorschrift des § 5 des Entwurfs bezweckt deshalb, eine zweimalige Belastung der Ware mit Aufwandsteuer zu vermeiden. Das in § 5 des Entwurfs vorgesehene Verfahren ermöglicht dem weiterverarbeitenden Unternehmer, den zu bearbeitenden Gegenstand im Endergebnis nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet zu erwerben.

Zu § 6

Durch die Vorschrift des § 6 des Entwurfs wird abweichend von § 10 des Umsatzsteuergesetzes für die Hersteller-Aufwandsteuer angeordnet, daß sie im Großhandel neben dem Entgelt getrennt in Rechnung zu stellen und anzufordern ist. Der Betrag der Hersteller-Aufwandsteuer gehört danach in

diesem Fall nicht zu dem steuerbaren Entgelt, das nach § 5 des Umsatzsteuergesetzes den Besteuerungsmaßstab für die Lieferungen und sonstigen Leistungen und für den Eigenverbrauch bildet (vgl. § 13 des Entwurfs). Diese Regelung ist im Interesse der Unternehmer und der Verbraucher getroffen worden. Sie will durch die Herausnahme der Aufwandsteuer aus dem Entgelt klarstellen, daß der Betrag der Aufwandsteuer bei der Berechnung der Handelsspanne außer Betracht zu bleiben hat. Die Handelsspanne braucht also in allen Fällen, in denen sie in einem Vomhundert-Satz der Warenanschaffungskosten besteht, nicht geändert zu werden.

Entsprechend dieser Regelung ist bei Lieferungen der im Tarif B bezeichneten Gegenstände im Großhandel dem Abnehmer eine Rechnung auszustellen, aus der auch der Betrag der Aufwandsteuer zu ersehen sein muß. Für Lieferungen im Einzelhandel gilt diese Vorschrift nicht, und zwar weder für die Lieferung von Tarifgegenständen B noch für die Lieferung von Tarifgegenständen A.

Zu § 7

Die Vorschrift des § 7 sieht die Belastung der am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei dem Groß- und Einzelhandel vorhandenen Tarifgegenstände B mit der Aufwandsteuer vor. Ohne diese Vorschrift würden die Umsätze dieser Gegenstände nicht der Aufwandsteuer unterliegen, da die Besteuerung nach § 3 des Entwurfs auf der Hersteller (Einführer-) Stufe erfolgt und die beim Handel befindlichen Gegenstände diese Stufe bereits verlassen haben. Außerdem besteht die Gefahr, daß die Zeit, in der sich die gesetzgebenden Körperschaften mit der Gesetzesvorlage beschäftigen, vom Großhandel und Einzelhandel dazu benutzt würde, um die Läger mit den in Betracht kommenden Gegenständen aufzufüllen. Die Steuer würde dann lange Zeit unwirksam bleiben, während sie nach der Vorschrift des § 7 alsbald zu fließen beginnt.

Die Bestandsbesteuerung soll in der Weise durchgeführt werden, daß die Unternehmer des Groß- und Einzelhandels an dem Tage, an dem das Gesetz in Kraft tritt, eine Bestandsaufnahme derjenigen Gegenstände zu machen haben, die im Steuertarif B bezeichnet sind. Auf Grund dieser Bestandsaufnahme ist die abzuführende Aufwandsteuer zu berechnen, bei dem zuständigen Finanzamt unter Beifügung der Bestandsaufnahme anzumelden und in Raten abzuführen. Für die Berechnung der Aufwandsteuer wird bei dem Großhandel der Einkaufspreis, bei dem Einzelhandel der Verkaufspreis unter Abzug eines Abschlages von $33^1/_3$ v. H. zugrunde gelegt; auf diese Größen sind die im Steuertarif B bezeichneten Steuersätze anzuwenden.

Entsprechendes gilt für die nach der Bestandsaufnahme bei dem Groß- und Einzelhandel eintreffenden Tarifgegenstände B, für die eine Aufwandsteuer von dem Lieferer nicht berechnet worden ist.

Die Hersteller der Tarifgegenstände B und ebenso diejenigen Unternehmer, die Tarifgegenstände B eingeführt haben, sollen ebenfalls eine Bestandsaufnahme durchführen. Die Besteuerung erfolgt bei ihnen aber bei der Lieferung der Gegenstände.

Da die Bestandsaufnahme in manchen Fällen mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, soll dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit gegeben werden, Erleichterungen zu gewähren, insbesondere die Bestandsbesteuerung im Pauschalverfahren durchzuführen.

Eine Bestandsbesteuerung der Tarifgegenstände A, die der Einzelhandel-Aufwandsteuer unterliegen, kommt nicht in Betracht, da deren Besteuerung bei der Lieferung im Einzelhandel geschieht.

Zu § 8

Für die Aufwandsteuer sind zwei Steuersätze (10 v. H. oder 6 v. H.) vorgesehen. Für die einzelnen Gegenstände ist in den Steuertarifen A und B angegeben, welcher von den beiden Steuersätzen bei ihrer Lieferung anzuwenden ist.

Zu § 9

Hinsichtlich der Ausfuhrlieferung von Gegenständen, die der Hersteller-Aufwandsteuer unterliegen — also der Tarifgegenstände B — ergab sich die Notwendigkeit einer besonderen Vorschrift für das Ausfuhrvergütungsverfahren. Die Ausfuhrlieferung des Herstellers ist zwar auf Grund des § 1 Absatz 2 des Entwurfs in Verbindung mit § 4 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes aufwandsteuerfrei. Für die Ausfuhrlieferung des

Herstellers kommt auch keine Vergütung der Hersteller-Aufwandsteuer nach § 16 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes in Betracht, da auf den bei der Erzeugung der Gegenstände verwendeten Bestandteilen, Zubehörteilen und Hilfsstoffen keine Aufwandsteuer lastet. Der

Ausfuhrhändler würde dagegen nicht in der Lage sein, die Gegenstände unbelastet von der Aufwandsteuer auszuführen. Es mußte deshalb durch besondere Vorschrift dem Ausfuhrhändler der Vergütungsanspruch aus § 16 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes auch hinsichtlich der Aufwandsteuer gewährt werden, wenn man die Ausfuhr durch Händler nicht behindern wollte.

Für die Einzelhandel-Aufwandsteuer bedurfte es einer ähnlichen Vorschrift nicht. Die Ausfuhrlieferungen von Tarifgegenständen A — auch wenn sie im Einzelhandel erfolgen — sind ebenfalls nach § 1 Absatz 2 des Entwurfs in Verbindung mit § 4 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes aufwandsteuerfrei. Eine Vergütung der Einzelhandel-Aufwandsteuer kann aber nach ihrer Gestaltung nicht in Betracht kommen, da weder die bei der Herstellung der Gegenstände verwendeten Bestandteile, Zubehörteile oder Hilfsstoffe mit Aufwandsteuer belastet sind, noch die Lieferung solcher Gegenstände an den Einzelhändler der Aufwandsteuer unterliegen kann. Die Gewährung der Ausfuhr- und Ausfuhrhändlervergütung nach § 16 Absätze 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der allgemeinen Umsatzsteuer bleibt in allen Fällen unberührt.

Eine Vergütung der Aufwandsteuer, und zwar sowohl hinsichtlich der Einzelhandel-Aufwandsteuer wie der Hersteller-Aufwandsteuer, soll nach Absatz 2 des § 9 des Entwurfs außerdem in den Fällen stattfinden, in denen Tarifgegenstände A und B zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Kultzwecken der Religionsgesellschaften verwendet werden. Die Aufwandsteuer soll also z. B. vergütet werden, wenn Tarifgegenstände B zur Herstellung von Arznei- und Heilmittel verarbeitet werden.

Zu § 10

Die erfolgreiche Durchführung der Aufwandsteuer hängt davon ab, daß eine hinreichend große Zahl von Kontrollen vorgenommen wird und daß die Prüfungen leicht und schnell vor sich gehen können. Gewisse Grundlagen dafür müssen von dem Steuerpflichtigen selbst geschaffen werden. Deshalb ist neben der allgemeinen Steueraufsicht eine Anmeldungspflicht und eine besondere Buchführungs- und Nachweispflicht für alle Unternehmer vorgesehen, die Tarifgegenstände A und B liefern.

Zu § 11

Durch Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieser Vorschrift soll die Bundesregierung ermächtigt werden, die näheren Bestimmungen über die Ausschaltung der Doppelbesteuerung (§ 5), über die Bestandsaufnahme und die Bestandsbesteuerung (§ 7), über das Vergütungsverfahren (§ 9), über die Steueraufsicht, die Anmeldungs-, Buchführungs- und Nachweispflicht (§ 10), sowie über die Begrenzung der im Gesetz verwendeten Begriffe zu erlassen, ferner die erforderlichen Vorschriften über die Sicherung, Veranlagung und Erhebung der Steuer zu treffen.

Der Entwurf sieht nur die Besteuerung von Unternehmern vor. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß Privatpersonen zur Umgehung der Aufwandsteuerpflicht Tarifgegenstände A und B aus dem Ausland oder aus der sowjetischen Besatzungszone beziehen. Der Entwurf hat bewußt davon abgesehen, auch diese Fälle der Aufwandbesteuerung zu unterwerfen, ausgehend von der Erwägung, daß es sich hierbei nur um verhältnismäßig wenige Fälle handeln dürfte und daß die Durchführung einer solchen Besteuerung mit erheblichen Schwierigkeiten für Bevölkerung und Verwaltung verknüpft wäre. Die Ziffer 3 in § 11 Absatz 1 soll aber der Bundesregierung die Möglichkeit geben, Vorschriften für eine Besteuerung in diesen Fällen zu treffen, wenn wider Erwarten in stärkerem Umfange versucht werden sollte, der Aufwandsteuer auf diesem Wege auszuweichen.

Um eine gleichmäßige und gerechte Durchführung der Besteuerung zu gewährleisten und Unbilligkeiten abzuhelfen, sowie um das Besteuerungsverfahren möglichst zu vereinfachen, sind für die Bundesregierung in Absatz 1 Ziffern 4 und 5 und für den Bundesminister der Finanzen in Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 die üblichen weiteren Ermächtigungen enthalten.

Zu § 12

Dieser Paragraph enthält die Übergangsbestimmungen.

Nach Absatz 1 ist das Aufwandsteuergesetz anzuwenden, wenn Tarifgegenstände A und B nach dem Inkrafttreten des Entwurfs geliefert werden, also ohne Rücksicht darauf, wann das Entgelt vereinnahmt worden ist. Die Absätze 2 und 3 enthalten die üblichen Bestimmungen über die bürgerlich-rechtlichen Ausgleichungsansprüche für die Fälle, daß aufwandsteuerpflichtige Lieferungen auf einem Vertrag beruhen, der vor der Verkündung des Gesetzes abgeschlossen ist.

Zu § 13

Vgl. die Begründung zu § 6.

Zu § 14

§ 14 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Steuertarif A

Lfd. Nr.	Gegenstände, deren Umsätze der Einzelhandel-Aufwandsteuer unterliegen	Steuersatz v. H.	Steuerbefreiungen Befreit von der Aufwandsteuer sind die Umsätze folgender Gegenstände
1	2	3	4
1	**Edelmetalle, Edelmetallwaren, Edelsteine**		
	a) Platin, Platinmetalle, Gold, Silber und ihre Legierungen	10	Legierungen von Gold mit einem Feingehalt unter 333 Tausendteilen, Legierungen von Silber mit einem Feingehalt unter 800 Tausendteilen
	b) Gold- und Silberschmiedearbeiten, Schmuck- und Juwelierwaren einschl. Bestecke und Tafelgeräte, aus oder in Verbindung mit den zu a) genannten Edelmetallen und ihren Legierungen	10	die aus Goldlegierungen mit einem Feingehalt unter 333 Tausendteilen und aus Silberlegierungen mit einem Feingehalt unter 800 Tausendteilen hergestellten Gold- und Silberschmiedearbeiten, Schmuck- und Juwelierwaren
	c) Folgende goldplattierte und vergoldete Geräte: Bestecke, Tafelgeräte, Necessaires, Handspiegel, Dosen und Büchsen	10	
	d) Natürliche (echte) Edelsteine und natürliche Perlen, einschließlich Zuchtperlen, lose, ferner Gegenstände verziert mit Edelsteinen und Perlen	10	Technische Diamanten
2	**Photographische Geräte**		
	a) Photographische Apparate (Kameras) und Linsen, ferner phototechnische Neben- und Zusatzapparate wie Vergrößerungsapparate, Vorsatzlinsen, Belichtungsmesser, Entfernungsmesser, Gelbscheiben	10	
	b) Schmalfilmapparate	10	
	c) Wiedergabegeräte, insbesondere Projektionsapparate	10	Projektionsapparate für Normalfilme
	d) Unbelichtete Filme und Platten	10	Röntgenfilme und -platten

Steuertarif B

Lfd. Nr.	Gegenstände, deren Umsätze der Einzelhandel-Aufwandsteuer unterliegen	Steuersatz v. H.	Steuerbefreiungen Befreit von der Aufwandsteuer sind die Umsätze folgender Gegenstände
1	2	3	4
1	**Boote und Jachten**		
	a) Sportmotorboote und -Jachten	10	
	b) Sportsegelboote und -Jachten	10	
2	**Empfangsgeräte, Musik- und Sprechapparate**		
	a) Rundfunkempfangsgeräte, auch kombiniert mit Plattenspieler und Bandspieler	10	Zusatzgeräte für Ultrakurzwellenempfang
	b) Röhren für Rundfunkempfangsgeräte	10	
	c) Musik- und Sprechapparate, Bandspieler	10	
3	**Elektrische Beleuchtungskörper**		
	a) Wohnraumleuchten überwiegend aus Metall	10	
	b) Leuchtröhren für Reklame	10	
4	**elektrische und gasbetriebene Hausgeräte**		
	a) Elektro- und Gas-Raumheizgeräte	10	
	b) Kühl- und Eisschränke mit Elektro- oder Gasantrieb	10	
	c) Waschmaschinen mit Elektro- oder Gasantrieb	10	
	d) Staubsauger	10	
	e) Klein-Elektro- und Gaswärmgeräte	10	Koch- und Bratgeräte, Plätt- und Bügeleisen
	f) Sonstige Klein-Elektro- Hausgeräte wie z. B. Ventilatoren, elektrische Rasierapparate, elektrische Rasierspiegellampen, elektrische Mischgeräte	10	Heizkissen
5	**Feuerzeuge** aller Art	10	
6	**Frisiergeräte**		
	a) Maschinen und Apparate für Haarwellen	10	
	b) Haartrockenmaschinen	10	
7	**Füllfederhalter und Füllbleistifte,** auch Tintenkuli, Kugelschreiber, drehbare Bleistifte u. dergl.	10	
8	**Glas, Porzellan und Keramik**		
	a) Haushalts- und Wirtschaftsporzellan unter Verwendung von Mattgold, Kobalt oder Handmalerei	10	

Lfd. Nr.	Gegenstände, deren Umsätze der Einzelhandel-Aufwandsteuer unterliegen	Steuersatz v. H.	Steuerbefreiungen Befreit von der Aufwandsteuer sind die Umsätze folgender Gegenstände
1	2	3	4
	b) Zierporzellan aller Art	10	
	c) Bleikristall-Glaswaren	10	
	d) Geschliffene Glaswaren, gravierte, geätzte, vergoldete, versilberte oder auf andere Art verzierte Glaswaren	10	
	e) Zierkeramik	10	
	f) Haushalts- und Wirtschaftsporzellan in anderer Weise als unter a) bemalt oder verziert	6	Unbemaltes und unverziertes, glattes, weißes Haushalts- und Wirtschaftsporzellan
9	**Gummiwaren**		
	a) Läufer, Matten, Spiel- und Sportgeräte	10	
	b) Hygienische Gummiartikel	10	
10	**Jagd- und Sportwaffen**		
	auch Luftgewehre und Luftpistolen aller Art	10	
11	**Konzentrate für Limonaden**		
	und stimulierende sowie coffeinhaltige Getränke	10	Fruchtsäfte
12	**Kosmetische Artikel aller Art**	10	Zahnbürsten, Zahnpasten, Zahnpulver, Mundwasser, Kinderkörperpflegemittel, die als solche deutlich erkennbar bezeichnet sind, insbesondere Kindercreme, Kinderpuder, Wundpuder, sowie Seifen aller Art
13	**Kraftfahrzeuge und Bereifungen**		
	a) Personenkraftwagen (einschließl. Reifen als Erstausstattung) ab 1,9 Liter	10	
	b) Personenkraftwagen (einschließl. Reifen als Erstausstattung) unter 1,9 Liter	6	
	c) Motorräder und Motorroller über 100 ccm (einschließl. Reifen als Erstausstattung)	6	Motorräder und Motorfahrräder bis 100 ccm
	d) Seitenwagen, Anhänger für Personenbeförderung, insbesondere Wohnwagen (einschließl. Reifen als Erstausstattung)	6	zu b) bis d): Sonderfahrzeuge für Schwerbeschädigte mit Motorantrieb, auch Decken und Schläuche hierzu
	e) Decken und Schläuche zu den Fahrzeugen unter a) bis d)	6	
14	**Schuhe und Lederwaren**		
	a) Schuhe ganz oder überwiegend aus lackiertem oder metallisiertem	10	

Lfd. Nr.	Gegenstände, deren Umsätze der Einzelhandel-Aufwandsteuer unterliegen	Steuersatz v. H.	Steuerbefreiungen Befreit von der Aufwandsteuer sind die Umsätze folgender Gegenstände
1	2	3	4
	Leder, Rauhleder (Samtcalf, Velour usw.); Schuhe mit einem Oberteil aus Pelz, Schuhe mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefüttert;		Pelzgefütterte Arbeitsschuhe
	Schuhe mit Kreppsohlen; Schuhe ganz oder überwiegend aus Reptil- oder Exotenleder, aus Gold- oder Silberchevreau oder aus Perlongeweben		
	b) Lederwaren ganz oder überwiegend aus Reptil- oder anderem Exotenleder sowie aus Boxcalf oder Kalbvelour	10	
	c) Lederkoffer (und nichtlederne Koffer aus Kunstleder oder Cord) sowie Schrank- und Einrichtungskoffer	10	
	d) Sonstige Lederwaren aller Art	6	Aktentaschen aus Spaltleder, technische und Arbeits-Schutzartikel
15	**Nahrungs- und Genußmittel**		
	a) Austern, Kaviar, Langusten, Trüffeln (frisch und konserviert)	10	
	b) Dauerbackwaren, insbesondere Hart- und Weichkeks, Biskuits, Printen, Lebkuchen, Honigkuchen, Delikateßbrezeln, Waffeln und Oblaten	10	Zwieback, ferner Kinderkeks, die als solche deutlich erkennbar bezeichnet sind
	c) Kakaoerzeugnisse aller Art	10	
	d) Süßwaren	10	Kunsthonig
	e) Südfrüchte, auch getrocknet	10	Zitronen
16	**Pelzwaren und Felle**	10	Kaninfelle, Hasenfelle, Zickelfelle, Ziegenfelle, Hauskatzenfelle, Lamm- und Schaffelle (außer Persianer, ind. Lamm, Schiras, Metis, Calayos, Embros) und daraus hergestellte Pelzwaren
17	**Spielautomaten**	10	
18	**Stahlrohrmöbel**	10	Operationstische
19	**Textilwaren**	10	Müllergaze und Kabelseide
	a) Gewebe, die zu 80 v. H. und mehr aus Naturseide, Nylon, Perlon oder sonstigen vollsynthetischen Fäden bestehen	10	

Lfd. Nr.	Gegenstände, deren Umsätze der Einzelhandel-Aufwandsteuer unterliegen	Steuersatz v. H.	Steuerbefreiungen Befreit von der Aufwandsteuer sind die Umsätze folgender Gegenstände
1	2	3	4
	b) Strick- und Wirkwaren, die zu 80 v. H. und mehr aus Naturseide, Nylon oder sonstigen vollsynthetischen Fäden bestehen	10	
	c) Gewebe, die einen Schurwollgehalt von 80 v. H. und mehr haben	10	
	d) Strick- und Wirkwaren, die einen Schurwollgehalt von 80 v. H. oder mehr haben	10	
	e) Teppiche, Läufer, Brücken, Wandteppiche und Wandbehänge, wenn das Herstellerentgelt siebzig Deutsche Mark oder mehr für den Quadratmeter beträgt	10	
	f) Samt- und Plüschgewebe, Möbel- und Dekorationsstoffe, Vorhangstoffe, schwerer als 400 g auf den Quadratmeter	10	
20	**Uhren**		
	a) Taschen- und Armbanduhren aus oder in Verbindung mit Platin, Gold, Silber und ihren Legierungen, wenn der Feingehalt an Gold 333 Tausendteile und mehr, der Feingehalt an Silber 800 Tausendteile und mehr beträgt	10	
	b) Tischuhren, Stiluhren, Standuhren und Wanduhren, auch elektrisch betrieben	10	

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, 5. Oktober 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 12. September 1951 — 6 — 52.330 — 2212/51 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 69. Sitzung am 5. Oktober 1951 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, den

Entwurf eines Gesetzes über eine Aufwandsteuer (Aufwandsteuergesetz)

abzulehnen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß nach der Ablehnung der Aufwandsteuer ein Ausgleich gesucht werden muß. Dieser Ausgleich kann nach Ansicht des Bundesrates bei der Umsatzsteuer gefunden werden, wobei zu untersuchen ist, ob entweder eine allgemeine Erhöhung der Umsatzsteuer um 0,25 % oder eine entsprechende ausreichende Erhöhung in der letzten Stufe (Einphasenumsatzsteuer) zweckmäßiger ist.

Kopf

Stellungnahme

der Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über eine Aufwandsteuer (Aufwandsteuergesetz)

Der Bundesrat hat in der Plenarsitzung vom 5. Oktober 1951 den Entwurf eines Gesetzes über eine Aufwandsteuer abgelehnt. Er hat jedoch gleichzeitig anerkannt, daß zum Ausgleich des Haushalts neue Einnahmen notwendig sind. Nach seiner Ansicht kann der Ausgleich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer gefunden werden. Er schlägt vor, zu untersuchen, ob entweder eine allgemeine Erhöhung der Umsatzsteuer um 0,25 v. H. oder eine entsprechende ausreichende Erhöhung in der letzten Stufe zweckmäßig ist.

Eine Erhöhung der Umsatzsteuer um 0,25 v. H. bei allen Steuersätzen und in allen Stufen würde dazu führen, daß die ermäßigten Steuersätze von 1 v. H., 1,5 v. H. und 3 v. H. verhältnismäßig stärker erhöht würden, als der allgemeine Steuersatz von 4 v. H. Hierdurch würde der innere Aufbau des Umsatzsteuersystems verschoben werden. Daneben unterliegt die nochmalige Erhöhung der Umsatzsteuer in allen Phasen infolge der Kumulierung erheblichen Bedenken.

Eine Belastung nur der letzten Stufe ist praktisch nur durchführbar, wenn sie auf die Einzelhandelslieferungen beschränkt wird. Bei Leistungen einschließlich Leistungen der Handwerker ist die einwandfreie Feststellung, ob es sich wirklich um einen Umsatz an private Verbraucher, also um die letzte Umsatzstufe handelt, kaum möglich. Die Erhöhung der Umsatzsteuer nur auf der Einzelhandelsstufe würde aber zu einem Steuersatz von mindestens 5 v. H. anstatt 4 v. H. führen müssen, um im Rechnungsjahr den gleichen Betrag von rund 300 Millionen DM zu erzielen, der aus der von der Bundesregierung beschlossenen Aufwandsteuer erzielt werden soll. Das zusätzliche 1 v. H. würde nicht nur den gehobenen Aufwand, sondern den gesamten Aufwand der breiten Masse mit Ausnahme der sozialkalkulierten Lebensmittel treffen und von dieser in viel stärkerem Maße getragen werden als eine Aufwandsteuer für bestimmte Waren. Es kommt hinzu, daß die Steuererhöhung um 1 v. H. in vollem Umfang beim Einzelhändler sich abspielen würde, der umsatzsteuerlich wesentlich schwieriger zu erfassen ist als der Hersteller.

Schließlich wäre auch noch eine Erhöhung lediglich des Steuersatzes des § 7 Abs. 1 UStG von 4 auf 4,25 v. H. zu erwägen. Das Bedenken, das gegen eine nochmalige Erhöhung der Umsatzsteuer auf mehreren Stufen und gegen ihre Erstreckung auf grundsätzlich alle Warengattungen besteht, würde aber auch hier in vollem Umfang bestehen bleiben.

Die Bundesregierung ist nach nochmaliger Prüfung zu der Auffassung gelangt, daß die Einführung einer Aufwandsteuer der Erhöhung der Umsatzsteuer in einer der genannten Formen vorzuziehen ist.

In folgendem werden die allgemeinen Gründe hierfür, soweit sie nicht schon bei der Besprechung der einzelnen Möglichkeiten angeführt sind, nochmals zusammengefaßt:

1. Eine Erhöhung der Umsatzsteuer trifft nicht nur alle Schichten des Volkes, sondern auch in weitem Maße deren täglichen Bedarf. Die Aufwandsteuer belastet dagegen in erster Linie die Kreise, die über einen gewissen Kaufkraftspielraum verfügen und, soweit breitere Schichten der Bevölkerung in Betracht kommen, nur deren gehobenen, nicht den alltäglichen Bedarf.
2. Eine Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer ist aus dem zu 1 genannten Grunde und angesichts wiederholter Erklärungen der Bundesregierung gegenüber den Gewerkschaften geeignet, die psychologischen Voraussetzungen für neue Lohnforderungen der breiten Massen der Lohnempfänger zu schaffen. Diese Auswirkung ist bei der Aufwandsteuer, die den täglichen Bedarf nicht erfaßt, nicht in gleichem Maße

zu befürchten. Sie ist aber wegen des engen Zusammenhanges von Löhnen und Preisen (Preislohnschere) unbedingt zu vermeiden.

3. Eine Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer könnte den Eindruck erwecken, daß es bestimmte Wirtschaftskreise durch ihre intensive Agitation verstanden haben, eine unvermeidbare Belastung auf die breite Masse abzuwälzen.

4. Bei jeder neuen Steuer, der eine entsprechende Produktionserhöhung nicht entgegensteht, können sich unter Umständen Konsumeinschränkungen ergeben. Konsumeinschränkungen bei Gegenständen des täglichen Bedarfs müssen aber unter allen Umständen vermieden werden.

5. Die von Wirtschaftskreisen vorgebrachten Behauptungen über schädliche Auswirkungen der Aufwandsteuer sind weit übertrieben. Die Steuer soll — auch aus Gründen der leichteren Handhabung der Verwaltung — ganz überwiegend nur in der Herstellerstufe erhoben werden. Der höchste Steuersatz von 10 v. H. des Herstellerentgelts zieht eine Erhöhung des Verbraucherpreises von durchschnittlich 6 v. H. nach sich. Das führt besonders bei den Gegenständen geringerer Preisklassen, die zu einer der besteuerten Warengruppen gehören, zu relativ geringen Verteuerungen. Ein Paket Leibniz-Kekse, das jetzt im Einzelhandel 0,50 DM kostet, würde sich z. B. nach Einführung der Aufwandsteuer auch bei voller Abwälzung nur um 0, 03 DM verteuern. Bei einem einfachen Füllfederhalter zum Preise von 3, 50 DM würde sich die Verteuerung auf 0,21 DM belaufen. Eine Preiserhöhung in diesem geringen Ausmaß kann nicht zu den behaupteten Absatzschrumpfungen oder zu einer Beeinträchtigung des Exports führen.

6. Nach der wiederholt erklärten Auffassung der Bundesregierung, die insbesondere auch bei den Verhandlungen über den Verteidigungsbeitrag immer wieder zum Ausdruck gekommen ist, kann eine weitere Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer wie auch der Einkommen- und Körperschaftsteuer aus sozialen Gründen und auch im Interesse des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nicht mehr vertreten werden.

Diese Gründe sprechen dafür, an dem Regierungsentwurf des Aufwandsteuergesetzes festzuhalten.